Die Funktionen der Abschlussprüfung im Unternehmen

Vertrauensfunktion

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bestätigt der Abschlussprüfer – ex-post – die Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung der Unternehmen und schafft die Vertrauensbasis für eine verlässliche Finanzberichterstattung. Aus den vergangenen Entwicklungen wird die Richtigkeit der zum Zeitpunkt der Prüfung etablierten Systeme und die Risikobewertung abgeleitet und testiert. Die Prüfungsqualität ist erste Vorraussetzung für eine verlässliche Finanzberichterstattung. Daraus leitet sich der öffentliche Auftrag der Abschlussprüfung ab. Berichtsinstrument ist der Bestätigungsvermerk zur Information über Mängel der Rechnungslegung.

Unterstützungsfunktion für den Aufsichtsrat

Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat in der Überwachung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung. Der Abschlussprüfer prüft im Auftrag des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses zusätzlich die Buchführung und bei kapitalmarktorientierten Unternehmen das Risikofrüherkennungssystem. Berichtsinstrument ist der Prüfungsbericht, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Der regelmäßige Austausch des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat ist Kernelement des deutschen zweistufigen Corporate Governance Systems. Die deutsche Industrie begrüßt die Einführung eines »Long Reports« (Art. 23) und sieht darin ein wesentliches Element zur Stärkung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates.

Präventiv- und Kontrollfunktion

Die Abschlussprüfung hat positiven Einfluss auf die Qualität der externen Rechnungslegung; durch Klärung von Zweifelsfragen und die Berichtigung während der Prüfung festgestellter Mängel der Rechnungslegung. Zusätzlich ist eine verlässliche externe Rechnungslegung durch die enge Verzahnung von externer und interner Rechnungslegung ein Garant für eine verlässliche Unternehmenssteuerung.

Zusätzliche Punkte von Interesse

Richtlinie versus Verordnung

Der Vorschlag der Kommission sollte sich auf die Weiterentwicklung der Prüferrichtlinie beschränken. Die Neuregelungen in Form einer Verordnung sind ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit und werden den national unterschiedlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Insbesondere die den Prüfungsausschuss betreffenden Regulierungen (Art. 31) greifen in die eigenverantwortliche Ausgestaltung der Corporate Governance der Unternehmen ein.

Wettbewerbsnachteile durch europäischen Sonderweg

Die meisten der betroffenen Industrieunternehmen sind global tätig. Sie stehen im globalen Wettbewerb und vergeben die Prüfung zur Sicherstellung der Prüfungsqualität einer weltweit tätigen Prüfungsgesellschaft. Die Vorschläge bedeuten Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft durch eine verschlechterte Finanzkommunikation (verlängerte Prüfungszeiten und verminderte Prüfungsqualität) und deutlich höhere Prüfungs- und Beratungskosten.

Impressum
Stand: April 2012

Herausgeber:
Bundesverband der
Deutschen Industrie e. V.
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
Breite Str. 29 · 10178 Berlin

Redaktion:
Annette Selter
Abteilung Steuern und Finanzpolizik
T: 030 2028-1578
selter@bdi.eu
www.bdi.eu

BDI
Steuern und Finanzpolitik

Die Regulierung der europäischen Abschlussprüfung – Reform geht am Ziel vorbei

Der Verordnungsentwurf der Kommission – Auswirkungen für Industrieunternehmen

Die Vorschläge der Kommission

Finanzmarktkrise: Marktversagen des Abschlussprüfersektors?

Für die Kommission steht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Mittelpunkt der Reform. Ziel ist es, die Marktkonzentration des Abschlussprüfermarktes aufzubrechen und damit das systemische Risiko des Ausfalls eines Marktteilnehmers zu mindern. Eine unabhängige Abschlussprüfung sei für das Vertrauen der Märkte unabdingbar. Die Finanzmarktkrise habe Mängel des Abschlussprüfersektors offengelegt. Trotz uneingeschränkter Bestätigungsvermerke hätten viele Banken große Verluste zu verzeichnen.

Größere Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften durch Pflichtrotationen

Vorgesehen ist eine Pflichtrotation des Abschlussprüfers nach max. 6 Jahren (Art. 33). Hieran soll sich eine Cooling-Off-Periode von 4 Jahren anschließen.
Wenn das Unternehmen ein Joint Audit durchführt, dann verlängert sich der Zeitraum für die Zusammenarbeit auf max. 9 Jahre. Unter Joint Audit wird eine gemeinsam verantwortete Prüfung durch zwei Prüfungsgesellschaften verstanden. Zusätzlich wird eine Ausschreibungspflicht eingeführt. Ziel ist es, die Gefahr der Vertrautheit des Abschlussprüfers zu unterbinden und somit die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken.

Gegen Marktkonzentration: Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen

Die strikte Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen soll eingeführt werden (Art. 10). Geplant ist prüfungsverwandte Leistungen auf 10% des Prüfungshonorars zu beschränken (Art. 9.2). Eine Aufspaltung der großen Prüfungsgesellschaften soll eine Mindestzahl an Marktteilnehmern im Prüfungsmarkt gewährleisten (Art. 10.5). Ziel ist es, die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften zu stärken und zukünftige Marktteilnehmer zu fördern.

Aktuelle Praxis

Kein Anzeichen von Marktversagen: Unabhängigkeit und Prüfungsqualität gewährleistet!

Der Abschlussprüfer testiert die gesetzeskonform aufgestellte Finanzberichterstattung. Er kann kein Urteil über die Lebensfähigkeit des Unternehmens und die Effizienz und Wirksamkeit der Leitungs- und Verwaltungsorgane abgeben. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird durch Prüfungsausschuss und Regulatoren überwacht. Es bestehen keine systemischen Risiken im Abschlussprüfersektor. Der Ausfall einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in der Vergangenheit zu keinem Prüferengpass geführt.

Corporate Governance und Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften

Eine hohe Prüfungsqualität ist seit jeher im Interesse aller Beteiligten. Bereits in der heutigen Praxis erfolgt die Neuvergabe von Prüfungsaufträgen aufgrund von Wettbewerbsaspekten durch Ausschreibungsverfahren. Die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steht in der Verantwortung des Prüfungsausschusses und ist wichtiger Bestandteil der Corporate Governance. Die bereits bestehende interne Partnerrotation verhindert eine zu enge Vertrautheit mit der Unternehmensführung unter gleichzeitiger Wahrung des Know-hows des Prüfers.

Marktkonzentration und Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften

Die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften ist gesetzlich geregelt. Prüfungsgesellschaften dürfen nicht ihre eigenen Ergebnisse aus Beratungsleistungen prüfen und testieren. Der Prüfungsausschuss muss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kontrollieren. Er entscheidet über Umfang und Art der Beratungsleistungen. Die Veröffentlichungspflicht der Prüfungshonorare und der Honorare für prüfungsfremde Leistungen sowie die Begrenzung der Gesamteinnahmen einer Prüfungsgesellschaft mit einem Unternehmen schaffen eine ausreichende Kontrolle.

Kritik und Auswirkungen

Kritik am Finanzsektor rechtfertigt keine regulatorischen Eingriffe für alle Wirtschaftsbereiche.

Die Reform löst das Problem der Risiken im Finanzmarkt nicht. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Finanzmarktkrise und der Konzentration auf dem Prüfermarkt. Belastet wird vielmehr der Großteil der Wirtschaft, nämlich alle Unternehmen, die außerhalb des Bankensektors stehen. Die Grundauffassung der Kommission, dass der Abschlussprüfer über die zukünftige finanzielle Entwicklung des geprüften Unternehmens urteilt, widerspricht der Funktion der Abschlussprüfung.

Höhere Kosten und erhebliche Qualitäts- und Zeiteinbußen bei der Abschlussprüfung

Die Vorgaben zur Prüferauswahl schränken den bestehenden Wettbewerb zwischen den Prüfungsgesellschaften ein und führen zu wettbewerbslosen Karussellaufträgen. Der Ansporn der Prüfungsgesellschaften, durch Leistung mit Blick auf die Prüfungsaufgabe zu überzeugen, wäre deutlich gemindert. Ein Übergabebericht kann den umfassenden Know-how-Verlust und den daraus resultierenden Qualitätsverlust in der Abschlussprüfung nicht kompensieren. Erhebliche Kostensteigerungen werden durch eine verzögerte und fehlerbehaftete Finanzberichterstattung und durch die regulierte Preisfindung erwartet.

Höhere Kosten und Minderung der Beratungs- und Prüfungsqualität

Der Rückgriff auf bestehendes Know-how der Abschlussprüfer aus der Prüfungsarbeit ist für eine gute Unternehmensführung unabdingbar. Eine Deckelung bei 10% für prüfungsverwandte Leistung ist durch den sehr eng definierten Umfang der eigentlichen Prüfungsleistungen viel zu restriktiv. Wettbewerbsnachteile werden durch eine verschlechterte Beratungs- und Prüfungsqualität und durch Kostensteigerungen erwartet. Zudem schränkt das Verbot der Beratung durch den Abschlussprüfer die unternehmerische Freiheit der Unternehmen ein.